

Lausitz ist der gewöhnliche Ausdruck. Ich möchte Sachsen nicht der Oberlausitz gegenübergestellt sehen! Dabei erlaube ich mir noch die Bemerkung, daß die Parität zwischen der Oberlausitz und den Erblanden zwar nicht überall durchzuführen thunlich, daß es aber wünschenswerth ist, sie in den Fällen herzustellen, in welchen es thunlich ist. Viele Stimmen haben sich dafür erklärt, daß man den Pfarrern und Schullehrern die in Rede stehende Erleichterung angedeihen lassen möge, weil sie bei ihren wichtigen und oft schwierigen Berufsgeschäften verhältnißmäßig gering dotirt sind. Ich stimme daher dem Deputationsgutachten bei.

Abg. Hänischel: Wenn der geehrte Abgeordnete mit dieser Aeußerung etwa mich gemeint haben sollte, so muß ich mich dagegen verwahren, denn ich habe ausdrücklich die „Erblande“ im Gegensatz zur Oberlausitz genannt.

Abg. v. Zeßschwitz: Ich habe nicht den geehrten Abgeordneten, der eben sprach, sondern den geehrten Abg. Oberländer gemeint, welchem dieser Ausdruck wahrscheinlich nur unwillkürlich entschlüpft ist.

Abg. Oberländer: Ich hätte sagen sollen: Erblande.

Abg. Schwabe: Kaum haben wir geglaubt, daß die Exemtionen ihr Ende erreicht haben, so sehen wir sie von Neuem auftauchen. Das Staatsministerium hat die Unstatthaftigkeit dieser Ausnahme anerkannt, da es einen Gesetzentwurf der Kammer zur Berathung vorgelegt, welcher sich des Beifalls der Kammer und des ganzen Volkes zu erfreuen gehabt hat. Nun sollen wir im Widerspruch mit uns selbst ihn schon wieder zurücknehmen! Daß das Staatsministerium sich der Macht selbst begeben hat, in jenem kleinern Theile des Landes das Bessere einzuführen, ist nur zu bedauern; aber das darf uns in dem größern Theile des Landes doch nicht wieder rückwärts drängen, und als Rückschritt wird es wohl im ganzen Lande angesehen werden. Ich gebe zu, daß dann eine Ungleichheit zwischen den Geistlichen in den Erblanden und der Oberlausitz stattfindet; allein diese Ungleichheit kann den größern Theil des Landes nicht veranlassen, auf das Bessere zu verzichten. Es ist zwar mehrfach gesprochen worden von der geringen Dotation der Geistlichen und Schullehrer. Ich will das nicht in Abrede stellen; ich glaube aber, es müssen andere Mittel angewendet, aber keineswegs eine Ausnahme darauf begründet werden. Ich bekenne, daß ich bei meiner Abstimmung nicht für das Rückwärtsschreiten stimmen, sondern die §. des Gesetzentwurfs und das Deputationsgutachten ablehnen werde.

Abg. Zische: Die Ablehnung des Wunsches, mit der Oberlausitz in Parität zu kommen, lasse ich auf sich beruhen. Man hat bedenklich gefunden, die Geistlichen und Schuldiener von den Parochiallasten zu erimiren, aber früher nicht für bedenklich gehalten, sie von gewissen Ehrenrechten durch die Landgemeindeordnung zu erimiren. Hat man damals kein Bedenken gefunden, so kann man es auch jetzt nicht bedenklich finden, sie von der neuaufgelegten Last wieder zu entbinden.

Abg. Schwabe: Die Exemption, welche der Sprecher

angeführt hat, ist nicht eine Benachtheiligung der Geistlichen, sondern eine Begünstigung derselben, wegen befürchteter Collisionen mit ihrer amtlichen Würde.

Abg. Zische: Es kommt darauf an, wie man die Sache auffaßt!

Staatsminister v. Wietersheim: Die Gründe, welche der Herr Secretair als Zweifelsgründe gegen die Staatsregierung und das Deputationsgutachten, und andere Sprecher als Entscheidungsgründe aufgestellt haben, sind nicht unwichtig und der Staatsregierung nicht entgangen; allein man hat allerdings auf eine Gleichstellung mit der Oberlausitz ein entscheidendes Gewicht legen müssen. Es ist zwar bemerkt gemacht worden, daß diese Parität in mehren Beziehungen nicht herzustellen sei und eine Ungleichheit auch ferner stattfinden werde. Dagegen erlaube ich mir zu bemerken, daß da, wo eine solche Ungleichheit stattfindet, sie sich in den meisten Fällen auf Verhältnisse des Privatrechts bezieht, wie z. B. das Concessionsrecht der Rittergüter, mithin da besondere Rücksichten eintreten. Sie findet auch hier und da statt in Beziehung auf öffentliche Verhältnisse des Rechts, insbesondere gewisse Institute, und es ist der Zukunft zu überlassen, inwiefern hier eine Gleichstellung zu erzielen ist. Ich habe aber hier auf einen wichtigen Unterschied aufmerksam zu machen. Es handelt sich nicht um eine ursprüngliche Imparität zwischen den Erblanden und der Oberlausitz, sondern um eine vollkommene Parität, weil Kirchen- und Schuldiener vor dem Gesetz von 1838 in beiden Landestheilen frei gewesen sind. Als das Ministerium die Zuziehung der Geistlichen beantragte, wogegen sich indeß auch, sowohl vorher, als nachher, manche Zweifel geltend gemacht haben, mußte es voraussehen, daß dieselbe auch in der Oberlausitz Anwendung finden würde. Es würde nicht zu verantworten gewesen sein, wenn es selbst dadurch erst eine neue Imparität herbeigeführt hätte. Es blieb also der Regierung nichts übrig, als die Befreiung der Kirchen- und Schuldiener nunmehr auch für die Erblande zu beantragen. Dazu kommt, daß auch das Gesetz von 1838 keineswegs zweifellos ist, hinsichtlich der persönlichen Beiträge zwar nicht, allein hinsichtlich der Grundstücke, welche zu den Pfarr- und Schullehnen gehören, dürfte es richtiger sein, daß sie nach dem Gesetz nicht beitragspflichtig sind. Practisch wird es auch so gehalten. Man hat den Geistlichen in der Regel Beiträge diesfalls nicht zugemuthet. Es würde auch eine große Härte sein, wenn man z. B. zu einem Neubau einem Geistlichen Beiträge vom Pfarrlehne ansinnen wollte. Wird er bald darauf versetzt, so liegt gewiß eine große Härte darin. Man muß auch den Gemeinden die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß keine Schwierigkeiten deshalb vorgekommen sind. Die Gemeinden haben sich darein gefügt, daß die Geistlichen frei gelassen worden sind. Was nun das Verhältniß der Geistlichen zu ihren Gemeinden betrifft, so bin ich überzeugt, daß die Achtung und Liebe der Gemeinden gegen die Geistlichen und Schullehrer sich nicht vermindern wird, wenn diese auch mit den geringen persönlichen Beiträgen verschont werden.